

**Verordnung  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns  
über die Verlängerung der Verordnung  
zur Erlassung einer Bausperre**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 19.10.2023 wird gemäß § 37 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, verordnet:

§ 1

**Bausperre**

Mit Verordnung vom 18.11.2021 wurde gemäß § 37 Abs. 1 Raumplanungsgesetz eine Bausperre erlassen.

§ 2

**Verlängerung der Bausperre**

Die Bausperre laut Verordnung vom 18.11.2021 wird gemäß § 37 Abs. 3 Raumplanungsgesetz nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer um ein Jahr verlängert, da der Grund für ihre Erlassung weiterhin besteht. Geltungsbereich, Zweck der Bausperre, Planungsmaßnahmen und Ziele der Bausperre bleiben in der bisherigen Form aufrecht.

§ 3

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer der Verordnung vom 18.11.2021 sohin mit dem 19.11.2023 in Kraft.

(2) Die Bausperre ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

(3) Diese Verordnung tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten gemäß § 3 Abs. 1 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

H e r b e r t   B i t s c h n a u